

STATUTEN DES VEREINS trailnet.ch inkl. Regionen

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen *trailnet.ch* besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, der aus dem Zusammenschluss von regional tätigen Bikevereinen gegründet wurde.

Art. 2 Sitz und Dauer

2. Der Sitz von *trailnet.ch* ist Bern. Die Dauer ist unbegrenzt.

Art. 3 Zweck des Vereins

1. *trailnet.ch* vertritt die Individualsportart ‚Mountainbiking‘ in all ihren Varianten gegenüber öffentlichen und privaten Anspruchsgruppen.
2. *trailnet.ch* berät und unterstützt öffentliche und private Anspruchsgruppen in Fachfragen rund um das Mountainbiking.
3. *trailnet.ch* führt eigene Infrastrukturprojekte und -betriebe und unterstützt andere Organisationen mit gleichen Vorhaben.
4. *Trailnet.ch* kann sich zum Erreichen des Vereinszwecks mit Dritten zu operativen und strategischen Partnerschaften zusammenschliessen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglieder gelten natürliche Personen der folgenden Kategorien, welche die Ziele des Vereins unterstützen:
2. **Aktivmitglieder** sind regelmässige Benutzer der *trailnet.ch*-Infrastruktur. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 100.-. Den Aktivmitgliedern wird ein persönlicher Ausweis zugestellt, der zu zusätzlichen Vergünstigungen berechtigt. Auf Antrag des Aktiven kann der Jahresbeitrag während der Ausbildung/Studium für die Dauer der Ausbildung auf Juniorentarif reduziert werden.
3. **Junioren** sind regelmässige Benutzer der *trailnet.ch*-Infrastruktur unter 17 Jahren. Der Mitgliederbeitrag für Junioren beträgt CHF 50.-. Den Junioren wird ebenfalls ein persönlicher Ausweis zugestellt, der zu zusätzlichen Vergünstigungen berechtigt.
4. **Passivmitglieder** sind Supporter, die *trailnet* finanziell unterstützen. Der Mitgliederbeitrag für die Supporter beträgt mindestens CHF 20.-.
5. **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt und sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 5 Ein- und Austritt

1. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn der Verwaltungsperiode oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten.
3. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit und formlos möglich. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.
4. Der Zentralvorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Generalversammlung abschliessend entschieden.

Art. 6 Datenschutz

1. Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet.

Art. 7 Verwaltungsperiode der Mitglieder

1. Die Verwaltungsperiode (Mitgliederjahr) beginnt am 1. Mai des laufenden Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

Art. 8 Organisation

1. Die Organe von *trailnet* sind die Generalversammlung und der Zentralvorstand.

Art. 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet in der Regel Ende im letzten Quartal jedes Jahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann jederzeit von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und mit einer Vorankündigungsfrist von drei Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Zentralpräsidenten schriftlich eingereicht werden.
4. Die Generalversammlung steht unter Leitung des Zentralpräsidenten oder eines durch den Zentralvorstand ernannten Stellvertreters.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Zentralvorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Statutenänderungen und Auflösung des Zentralvereins
 - Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Zentralvorstand beantragt werden

Art. 11 Quorum

1. Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesenden Personen beschlussfähig.
2. Beschlüsse gelten mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 12 Stimmrecht

1. An der Mitgliederversammlung sind alle Aktivmitglieder stimmberechtigt. Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren haben kein Stimmrecht.
2. Junioren können an der Mitgliederversammlung nicht als Vertreter eines Aktivmitglieds teilnehmen.
3. Ein Aktivmitglied erhält sein Stimmrecht erst nach Bezahlung des Jahresbeitrags.

Art. 13 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsidium Regionalpräsidenten Vorsitz
 - Kassier
 - Mitgliederverwaltung
 - Regionalpräsident Bern
 - Regionalpräsident Biel
 - Regionalpräsident NWCH
 - Beisitzer gemäss ZV
2. Die Mitglieder des Zentralvorstands müssen Aktivmitglieder sein
3. Der Zentralvorstand versammelt sich mindestens dreimal pro Jahr. Die Regionalpräsidenten können beim Vorsitz-Präsidenten eine Vorstandssitzung beantragen. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstands

1. Aufgaben
 - Durchführung der Zentralvorstandsversammlungen
 - Beschluss aller Anträge an die Generalversammlung
 - Zuständig für die Mitgliederverwaltung, die Kasse und die Buchführung.
2. Kompetenzen
 - Der Zentralvorstand ist beschlussfähig mit 3 Mitgliedern.
 - Der Zentralvorstand kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen übertragen
 - Der Zentralvorstand kann durch einen stimmberechtigten Beisitz unterstützt werden. Der Beisitz ist für die ordnungsgemässe Ausführung der ihm zugeteilten Spezialaufgaben verantwortlich
 - Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Art 15 Rücktritt vom Zentralvorstand

1. Die Zentralvorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zum Rücktritt.
2. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Zentralvorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde.

Art 16 Die Regionalgruppen

1. Die Regionalgruppen werden als Regionen bezeichnet. Sie organisieren sich im Rahmen der Statuten von *trailnet.ch* als rechtlich selbständige Organisationen.

Die Regionen organisieren sich als Verein gemäss ZGB 60–79 und stellen den Regionalvorstand aus eigenen Kräften. Sie führen ein Pflichtenheft der wesentlichen Funktionen im Regionalvorstand.
2. Vertreten sind mindestens:
 - Der Regionalpräsident als Mitglied im Zentralvorstand
 - Die Betriebsleiter
 - Die nötigen Funktionen zur ordentlichen Verwaltung der Sektion
3. Die Statuten gelten auch für die Regionen.

Art. 17 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 18 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr von *trailnet.ch* wird durch den Zentralvorstand festgelegt.

Art. 19 Budget und Finanzen

1. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge
 - Beiträge aus dem Bahntransport
 - Spenden und Sponsoring
 - Ertragsüberschüsse aus Verkäufen und anderen Aktivitäten

Art. 20 Entschädigung und Delegation

1. Der Vorstand und die Verantwortlichen der *trailnet.ch*-Betriebe arbeiten ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 21 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht nach Bezahlung aller bestehenden Verbindlichkeiten an zielverwandte Organisationen.

Art. 22 Übriges

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

Art. 23 Inkrafttreten

1. Die Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 10. November 2018 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Die Regional Präsidenten

Nordwestschweiz



René Schenker

Biel



Serge Rau

Bern

Felix Werder